

Vorlage Nr. 002/2011



LANDRATSAMT  
**WALDSHUT**

10.01.2011

**Dezernat 5 - Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Abfallwirtschaft  
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**

**Bericht zu aktuellen Entwicklungen in der Abfallwirtschaft**

**Beschlussvorlage**

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	02.02.2011	öffentlich	Kenntnisnahme

**Beschlussvorschlag:**

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt Kenntnis.

## **Sachverhalt:**

Im Januar 2009 wurde in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses zuletzt über aktuelle Trends in der Abfallwirtschaft berichtet.

## **Novelle des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes**

Das in der Abfallwirtschaft vorherrschende Thema des Jahres 2010 und sicher auch 2011 ist die Novelle des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Ziel der Novelle ist die Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über Abfälle ( AbfRRL ) in deutsches Recht.

Generelle Linie der Novelle ist es,

- die bewährten Strukturen und Elemente des bestehenden Gesetzes zu erhalten,
- die neuen Vorgaben der AbfRRL möglichst 1:1 zu integrieren,
- die Ressourceneffizienz der Kreislaufwirtschaft zu verbessern.

Das Verfahren ist umfangreich und zeitraubend. Ein Arbeitsentwurf vom Februar 2010 wurde nach einer umfassenden ersten Anhörungsrunde überarbeitet und mündete in einen Referentenentwurf, der im September 2010 nochmals in die Anhörung bei Verbänden, kommunalen und privaten Entsorgern etc. gegeben wurde. Diskussionen und Vorträge zu den unterschiedlichen und gegenläufigen Wertungen und Auslegungen des Referentenentwurfs füllen eine Flut von Papier.

Der Gesetzentwurf muss zur Notifizierung nach Brüssel. Während der damit verbundenen 3-Monatsfrist sollen bereits die Beratungen in den gesetzgebenden Gremien beginnen. Mit einer Verabschiedung des Gesetzes wird frühestens in der 2. Hälfte 2011 gerechnet.

In welcher Version schlussendlich das Gesetz verabschiedet wird, kann nicht vorausgesagt werden. Gleichwohl soll ein grober Überblick verschafft werden, weil bedeutsame Änderungen anstehen.

Das neue Gesetz soll folgende Neuerungen bringen

- Präzisierte Abfallbegriffsbestimmungen
- 5-stufige Abfallhierarchie
- Abfallvermeidungsprogramme
- Verbesserung der Ressourceneffizienz - Verstärkung des Recyclings
- Beibehaltung der „dualen Entsorgungsverantwortung“ von privater und öffentlicher Entsorgung
- Bürokratieabbau und effizientere Überwachung

Allein der Referentenentwurf umfasst 234 Seiten, auf eine Detaildarstellung von abfallrechtlichen Fragen verzichten wir daher.

## **Bedeutsame praktische Auswirkungen auf unser Entsorgungskonzept**

Sowohl die Biotonne als auch die Wertstofftonne erhalten im neuen Gesetz eine starke Position.

### **Biotonne**

Bioabfälle können häufig sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden. Die EU-AbfRRL gibt der stofflichen Verwertung Vorrang vor der thermischen Verwertung. Bis 2015 soll daher flächendeckend die getrennte Sammlung von Bioabfällen umgesetzt sein. Der Gesetzgeber will das hohe Recyclingpotential der noch im Hausmüll befindlichen Bioabfälle effizienter erschließen. Derzeit ist eine gesetzliche Getrenntsammlungspflicht vorgesehen. Da dies den abfallwirtschaftlichen Realitäten nicht gerecht wird (z.B. der Technik bei Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlagen), wird derzeit diskutiert, ob eine Einführung von den lokalen Verhältnissen abhängig gemacht werden soll (Soll statt Ist - Regelung).

Der Landkreis Waldshut hatte im Rahmen eines Pilotversuchs bereits schon einmal ab 1993 in einem Versuchsgebiet Bioabfälle über die Biotonne erfasst.

Die Auswertung dieses Versuchs ergab, dass aufgrund der ländlichen Struktur des Landkreises und einer hohen Eigenkompostierungsquote die Erfassung von Bioabfällen über die Biotonne nicht den Erwartungen entsprochen hatte. Der Kreistag des Landkreises Waldshut hatte daraufhin beschlossen, den Versuch einzustellen.

Es ist auch zu berücksichtigen, dass eine getrennte Sammlung der Bioabfälle nur dann Sinn macht, wenn diese anschließend in einer geeigneten Anlage (z.B. Grünschnitt-Fermentationsanlagen) behandelt und zur Energiegewinnung (Wärme und Strom) genutzt werden können. Um dabei eine maximale Verwertungsquote zu erreichen, muss sowohl der erzeugte Strom als auch die entstehende Wärme genutzt werden.

Im Bereich der Grünschnitterfassung sind wir gut aufgestellt. Derzeit wird der nicht thermisch verwertbare Anteil des Grünschnitts entweder gehäckselt und auf den Feldern der Landwirte ausgebracht oder zu Kompost weiterverarbeitet. Die bei der Herstellung von Kompost entstehende Wärme entweicht allerdings ungenutzt in die Umwelt.

Mit modernen Grünschnitt-Fermentationsanlagen könnte der im Grünschnitt enthaltene Energiegehalt für die Gewinnung von Biogas und damit für die Erzeugung von Wärme und Strom genutzt und gleichzeitig ein hochwertiger Kompost erzeugt werden. Vergleichbare Anlagen sind in anderen Teilen Deutschlands bereits erfolgreich im Einsatz. Voraussetzung für den wirtschaftlichen Betrieb solcher Anlagen ist jedoch, dass sowohl die erzeugte Wärme (im Rahmen einer Nahwärmeversorgung) als auch der produzierte Strom einer Nutzung zugeführt werden.

### **Wertstofftonne**

Der Referentenentwurf des Kreislaufwirtschaftsgesetzes enthält die Option einer einheitlichen Wertstofftonne. Die genaue Ausgestaltung wird dabei an den Ordnungsgeber delegiert. Zu diesem Thema ist die Diskussion der Interessenverbände in vollem Gange. Insbesondere die Frage der Verantwortlichkeit soll nach den Vorstellungen des Bundesumweltministeriums erst im Zuge einer Novellierung der Verpackungsverordnung erfolgen. Vorarbeiten dazu laufen bereits parallel zum Gesetzgebungsverfahren. In Anbetracht dieser Unwägbarkeiten kann derzeit nicht angegeben werden, was die endgültige gesetzliche Ausgestaltung beinhalten wird.

Es gibt schon verschiedentlich von privaten oder öffentlichen Entsorgern aufgestellte Wertstofftonnen. Zum Beispiel die sog. trockene Tonne, die eine gemeinsame Erfassung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen vorsieht. Oder auch eine Kombination von PPK und Elektronikschrott. Wo es schon Wertstofftonnen unterschiedlichen Inhalts gibt, werden auch völlig unterschiedlich Einzelfragen bestimmt, wie etwa die Kostenpflicht für den Bürger. Auch Gelbe Säcke wurden schon durch eine Wertstofftonne ersetzt, wozu auf jeden Fall eine Einigung mit DSD etc. notwendig ist.

Vielleicht erweist es sich als Vorteil, dass wir im Landkreis bereits eine kreiseigene Blaue Tonne „installiert“ haben. Eine Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten der Tonne wäre denkbar.